



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte des freiwilligen Engagements

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Mit der Hamburger Engagementstrategie (Drs. 21/19311) hat der Senat daher die Weiterentwicklung der bislang befristet eingerichteten Verfügungsfonds des Forum Flüchtlingshilfe beschlossen.

Die vorliegende Förderrichtlinie ermöglicht der Sozialbehörde Freiwilligenprojekte und -initiativen zu unterstützen, deren Aktivitäten sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen und keinen bezirklichen Schwerpunkt haben.

Sie ergänzt damit die Förderrichtlinie „Freiwilliges Engagement“, deren Fokus auf der lokalen Engagementförderung durch die Bezirksamter liegt.

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte des freiwilligen Engagements leistet einen Beitrag, um die in der Hamburger Engagementstrategie (Drs. 21/19311) beschriebenen Ziele zu erreichen.

Hierzu zählen insbesondere die Initiierung und Unterstützung von Prozessen zur:

- a. Stärkung des Engagements;
- b. Förderung von Austausch und Vernetzung.

1.2 Zwecksetzung

Es sollen insbesondere gesamtstädtische Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a. Maßnahmen, die das konkrete, gemeinwohlorientierte freiwillige Engagement unterstützen, würdigen oder weiterentwickeln;
- b. Maßnahmen, die Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit von hamburgweiten Akteuren des freiwilligen Engagements unterstützen und zur selbstbestimmten Nutzung von Gestaltungsspielräumen befähigen;
- c. Maßnahmen, die die digitalen Kompetenzen im Engagementfeld fördern und zum Ausbau der digitalen Angebote beitragen.

- d. Maßnahmen, die das Engagement bestimmter Gruppen fördern und hervorheben. Hierunter fallen im Sinne der Engagementstrategie insbesondere junge Menschen, Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte.
- e. Freiwilligenprojekte, die zur Förderung der Integration von Geflüchteten und Zugewanderten beitragen;
- f. Freiwilligenprojekte, die die Begegnung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

Gesamtstädtisch sind Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten, die überbezirklich ausgerichtet sind und erwarten lassen, dass nach ihrem Inhalt und eingereichtem Konzept hamburgweit Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppe erreicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-) Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bereits bestehende Maßnahmen müssen eine konzeptionelle Änderung im Sinne der unter 1. genannten Ziele und Zwecke vorweisen. Ein bereits über die Förderrichtlinie Gesamtstädtische Projekte seit 2021 gefördertes Projekt kann maximal eine weitere Förderung erhalten, sofern Förderziele und Zuwendungszweck weiter auf aktuellen Bedarf treffen. Eine Förderung ist damit insgesamt nur zweimal möglich.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Bei der Erbringung von Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Die Mittel stehen nur für solche Maßnahmen zur Verfügung, die primär durch freiwilliges Engagement getragen werden. Sie sollen für die konkrete Unterstützung von freiwillig Tätigen und Initiativen verwendet werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Einbringung eines Eigenmittelanteils ist nicht erforderlich.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von mind. 5.000 Euro und höchstens 30.000 Euro je Zuwendungsempfänger, Zuwendungszweck und Jahr. Über Ausnahmen entscheidet die für die Förderung des freiwilligen Engagements zuständige Abteilungsleitung der Sozialbehörde.

Anrechenbare Projektausgaben sind weiterhin:

- Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmittel, Catering, Fahrtkosten gemäß des Hamburger Reisekostengesetzes)
- Mietkosten und Raummieten, beispielsweise für Veranstaltungen; (Unter-)Mietverträge sind mit der Antragstellung einzureichen
- Verwaltungskosten
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- Bewirtschaftungsausgaben
- Abgaben/Beiträge (z.B. GEMA)
- Personalkosten (Bemessungsmaßstab: ausschließlich nach Maßgabe des TV-L)
- Honorare
- Aufwandsentschädigungen (innerhalb der steuerlichen Freibetragsgrenzen)
 - Helfertätigkeiten bis zu 10,00 € pro Stunde
 - für koordinierende Tätigkeiten, Übungsleiter und Gruppenleitungen bis zu 15,00 € pro Stunde

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfänger weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister

veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durch.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Hamburger Engagementstrategie überprüft. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Sozialbehörde betrachtet ihre Sicht auf die Entwicklungspotentiale des freiwilligen Engagements im Rahmen der Engagementförderung als einen fortlaufenden Planungsprozess unter Berücksichtigung der lokalen Engagementförderung in den Bezirken.

6. Verfahren

6.1 Antragsfristen und Antragsverfahren

6.1.1 Antragsfristen für das Haushaltsjahr 2025

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2025 sind spätestens bis zum 31.08.2024 zu stellen.

Sofern nach Bearbeitung der fristgerecht eingegangenen Zuwendungsanträge weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Sozialbehörde das Antragsverfahren, befristet bis spätestens zum 28.02.2025, erneut öffnen.

6.1.2 Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind regelmäßig spätestens bis zum Ende der Antragsfrist am 31.08.2024 vollständig, postalisch und unterschrieben einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde
- Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 44 –
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg.

Die Bewilligungsbehörde stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf der Internetseite www.hamburg.de/engagement zum Download sowie auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme mit Vorschlägen für die Messung der Zweckerreichung beizufügen.

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes - entsprechend der gesetzten Frist - einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege im Ori-

ginal und in Kopie sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Verwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2) Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Der Erfolg der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Verwendungszwecke erfüllt wird.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31.12.2025. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, 25.06.2024